

Verband der Vereine Creditreform e.V. · Postfach 10 15 53 · 41460 Neuss

Bundesministerium der Finanzen  
VII A 5  
Wilhelmstraße 97  
10017 Berlin

Verband der Vereine Creditreform e.V.

Hellersbergstraße 12  
41460 Neuss

Volker Ulbricht  
Telefon +49 2131 109-119  
Telefax +49 2131 109-8119  
v.ulbricht@verband.creditreform.de  
www.creditreform.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur  
4. EU-Geldwäscherichtlinie  
GZ: VII A 5 – WK 5023/17/10008 :012  
DOK: 2019/0316572**

**21. Mai 2019 St**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.05.2019 und danken für unsere Berücksichtigung im Rahmen der von Ihnen angesetzten schriftlichen Anhörung. Wir beschränken uns nachfolgend auf eine Stellungnahme zu **Artikel 1 Nr. 10 c aa (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 11 Abs. 5 des GWG)** zur Beibringung eines Registrierungsnachweises oder Registerauszuges aus dem Transparenzregister bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Unternehmen.

Vorweggeschickt sei Folgendes:

Wir sind die führende B2B-Auskunftei im deutschsprachigen Raum und speichern fortlaufend aktualisierte Daten zu allen Wirtschaftsakteuren vom Freiberufler bis zur börsenorientierten AG. Unseren 130 Vereinen Creditreform in Deutschland sind 128.000 Unternehmen aller Branchen mitgliedschaftlich angeschlossen. Ihnen erteilen wir jährlich rund 10 Mio. Bonitätsauskünfte und sonstige Informationen über Unternehmen. Zu unserer größten Kundengruppe gehören Leasinggesellschaften, Absatzfinanzierer, Kreditbanken und andere Finanzdienstleister.

Im Kontext ihrer KYC (Know Your Customer)-Pflichten ermitteln diese Unternehmen den/ die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Geschäftspartner in aller Regel unter Nutzung unserer Datenbank und unserer Systemlösung „CrefoSystem“. Über diese Lösung haben wir in den letzten Jahren bereits mehr als 10 Mio. Mal den/ die wirtschaftlich Berechtigten (wB) bspw. für Leasinggesellschaften ermittelt.

Da wir in unserer Datenbank sämtliche Gesellschafterlisten aus den Handelsregistern, sowie sämtliche für die wB-Ermittlung relevanten Daten aus dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister sowie schließlich die einschlägigen Bekanntmachungen nach dem Aktiengesetz und Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz aktuell ab speichern und sich die große Masse von wB-Ermittlungen auf Personengesellschaften, GmbH und im amtlichen Handel notierte Aktiengesellschaften beziehen, sind wir in der Lage, 92 % aller wB-Ermittlungen vollautomatisch und in Sekundenschnelle für unsere Kunden abschließend zu erledigen.

Nur in den verbleibenden 8 % aller Fälle sind manuelle Recherchen erforderlich. Es handelt sich zum einen um Fälle, in denen der wB im außereuropäischen Ausland ansässig ist und im Übrigen um exotische Rechtsformen, zu denen u. U. das Transparenzregister Auskunft geben kann.

Obgleich in der bisherigen Tagespraxis demnach das Transparenzregister nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt und sowohl aktuell wie bis auf Weiteres weder sein inhaltlicher Füllgrad noch eine den Anforderungen von Massenabrufen genügende Online-Fähigkeit in ausreichender Weise gegeben ist, sollen nun die Verpflichteten zwanghaft zur Nutzung des Transparenzregisters angehalten werden. Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Geschäftsabläufe vieler Finanzdienstleister dar.

Wie man wissen muss, handelt es sich insbesondere beim Leasing um ein Massengeschäft, welches schnell und kundenfreundlich abgewickelt werden muss. Deshalb ist die Bearbeitungsdauer eines Antrages ein wesentliches Wettbewerbskriterium. Auch erwarten die Kunden zunehmend, dass die Leasinggesellschaft eine medienbruchfreie Online-Antragsstrecke zur Verfügung stellt, die der Antragsteller in wenigen Minuten von der Authentifikation bis zur elektronischen Signatur des Leasingvertrages erfolgreich durchlaufen kann. Nahezu alle Leasinggesellschaften entwickeln aktuell derartige Online-Antragstrecken oder haben sie bereits im Einsatz. Sollte künftig die Verpflichtung entstehen, das Transparenzregister obligatorisch abzufragen, wäre dies alles obsolet. Die Online-Antragstrecken würden nicht länger funktionieren, weil die Online-Abfrage des Transparenzregisters aktuell und auch in näherer Zukunft nicht in der erforderlichen Performanz möglich ist. Auch die Einholung eines Registrierungsnachweises würde für solche Online-Antragstrecken das Aus bedeuten, weil die allerwenigsten Unternehmen im Transparenzregister registriert sein müssen und von diesen auch nur eine Teilmenge tatsächlich im Transparenzregister registriert ist.

Im Ergebnis würde sich also das Regel-Ausnahme-Verhältnis von 92:8 umkehren: Anstatt zunächst über Creditreform (oder einem anderen zuverlässigen Dritten) die Gesellschafterlisten und sonstigen relevanten Registerinformationen (z. B. die Vorstandsmitglieder eines Vereins als fiktive wB des Vereins) abzurufen und damit 92 % aller Fälle zu erledigen, müssten die Geldwäscheverpflichteten künftig sinnloserweise das Transparenzregister abfragen (Kostenfolge: 4,50 €!) und zwar mit dem vorhersehbaren Ergebnis, dass dort keine Informationen vorhanden sind bzw. die Informationen sich nicht aus dem Transparenzregister, sondern aus anderen Registern ergeben,

deren Inhalt wiederum über Creditreform zugänglich ist.

Tatsächlich würde die Inanspruchnahme des Transparenzregisters bzw. die Einholung des Registrierungsnachweises nur bei folgenden Rechtsformen Sinn machen:

- Stiftungen
- Trusts
- AG und SE, sofern nicht an einem geregelten Markt gehandelt

Gleiches würde für die praktisch seltenen Fälle des § 19 Abs. 3 Nr. 1 b GWG (Poolvereinbarungen, Stimmbindungsverträge, Treuhandgestaltungen) gelten.

Wir bitten Sie nach alledem, vorzuschreiben, dass die zwanghafte Nutzung des Transparenzregisters nicht etwa im Sinne einer „First Line“ vorgesehen wird, sondern nur hilfsweise und gewissermaßen subsidiär notwendig wird, nämlich in den vorstehend aufgelisteten Sonderfällen, die sich nicht bereits aus den Inhalten anderer Register oder aus den Datenbanken zuverlässiger Dritter klären lassen. Der Wortlaut von Art. 14 der 5. EU-Richtlinie („... holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register ein“) sollte eine dahingehende Umsetzung zulassen.

Letztlich wird es darauf ankommen, die Digitalisierung und damit die Modernisierung insbesondere der Leasingbranche, aber auch anderer Finanzdienstleister in Deutschland nicht zu torpedieren und diese volkswirtschaftlich wichtige Branche weiterhin in die Lage zu versetzen, ihr Massengeschäft in digitalen, medienbruchfreien und damit effizienten und kundenfreundlichen Workflows abwickeln zu können. Rückschläge in der Weise, dass es künftig wieder zu Medienbrüchen und zu manueller Sachbearbeitung kommt, müssen im Interesse dieser Industrie und im Interesse von Millionen von Kunden unbedingt vermieden werden.

Schließlich wäre es mindestens ein Ärgernis, wenn künftig jede Antragsprüfung mit zusätzlichen Registerkosten von 4,50 € belastet werden würde.

Wenn wir mit Zahlen und Fakten über das Vorstehende hinaus noch zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, stehe ich Ihnen hierzu wie auch zu einem persönlichen Gespräch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Volker Ulbricht